

Citation style

Schönfuß, Florian: review of: Th. J. van Rensch, Licht op het zonneleen Gronsveld. Ontwikkeling en instellingen van het rijksonmiddelijke graafschap Gronsveld, elfde eeuw tot circa 1795, Maastricht : Koninklijk Limburgs Geschied- en Oudheidkundig Genootschap, 2017, in: Rheinische Vierteljahrsblätter, 83 (2019), p. 266-269, DOI: 10.15463/rec.reg.1476142300

First published: Rheinische Vierteljahrsblätter, 83 (2019)



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Verlierer diskutiert. Aus dem Fokus langfristiger Perzeption konnten indes durchaus Umdeutungen erfolgen und Verlierer aus Sicht der Nachwelt zu Gewinnern werden.

Der Band versammelt insgesamt 14 Beiträge, denen eine Einführung der beiden Herausgeber vorangestellt ist. Die überaus instruktive und methodisch fundierte Einleitung (S. 12–35) wird ergänzt durch die für das Verständnis nicht weniger wertvolle Bestandsaufnahme psychologischer Theoriebildungen (Olaf Morgenroth, S. 37–53). Denn während die Einleitung den Terminus Verlierer weniger als eigenständigen Substanzbegriff, sondern vor allem als relationalen Begriff zum Gewinner thematisiert, gewinnen Verlierer und Verluste aus psychologischer Perspektive deutlicher den Zuschnitt einer eigenen Deutungskategorie. So kennzeichnet den Gescheiterten das subjektive Empfinden, dass zwischen Erwartungen, die durch soziokulturelle Normen bestimmt sind und einem entsprechenden historischen Wandel unterliegen, und Realität eine als negativ wahrgenommene Diskrepanz besteht.

Die historischen Fallstudien sind in der Gesamtkonzeption thematisch geordnet und erstrecken sich auf die Bereiche Herrschaft und Verfassung, Militär, Bildung, Glaube (Reformen aus dogmatischer Perspektive) und Kirche (Reformen aus organisatorischer Perspektive). Das Spektrum der Reformverlierer reicht von politischen Funktionsträgern auf Reichs- und Territorialebene, die ihre Handlungsspielräume infolge verfassungsgeschichtlicher Wandlungsprozesse neu definieren mussten, über Akteure an Universitäten und im jesuitischen Bildungswesen bis hin zu Individuen und Kollektiven, deren Status durch kirchliche Reformen bedroht wurde. Dass sich ein Großteil der Aufsätze mit Religion und Glauben beschäftigt, ist zum einen der institutionellen und sozialen Bedeutung der Kirche geschuldet und zum anderen der Tatsache, dass in diesem Bereich schriftliche Quellen ohnehin reicher fließen. Die vom Reformpapsttum des 11. Jahrhunderts betroffenen geistlichen Eliten finden hier ebenso Berücksichtigung wie geistliche Frauenkommunitäten in den Reformen des 15. Jahrhunderts. Keine eigenständige Kategorie bildet der ökonomische Bereich, wenngleich entsprechende Aspekte in vielen Beiträgen thematisiert werden, da sich Verlust und Scheitern auf ideeller wie materieller Ebene gleichermaßen widerspiegeln konnten. Nicht ganz vermag der Inhalt der Aufsatzsammlung die in den Titel des Bandes aufgenommene europäische Perspektive einzulösen, denn geographisch beschränken sich die meisten Beiträge auf das Gebiet des römisch-deutschen Reichs und Italiens.

Im besten Sinne erschließt die Aufsatzsammlung Neuland. Da sie einen Zeitraum von nicht weniger als acht Jahrhunderten abdeckt und die verschiedensten institutionellen Ebenen in den Blick nimmt, kann sie in vielen Bereichen zwar nur Schneisen schlagen, die in Zukunft einer weiteren vertieften Bearbeitung bedürfen. Das Konzept des Bandes und die getroffene thematische Auswahl vermögen jedoch insgesamt zu überzeugen.

Vechta

Claudia Garnier

TH. JACQUES VAN RENSCH: *Licht op het zonneleen Gronsveld. Ontwikkeling en instellingen van het rijksonmiddelijke Graafschap Gronsveld. Elfde eeuw tot circa 1795* (Koninklijk Limburgs Geschied- en Oudheidkundig Genootschap. Werken 23), Maastricht: Koninklijk Limburgs Geschied- en Oudheidkundig Genootschap 2017, 752 S. ISBN: 978-90-71581-18-2.

Als die französischen Revolutionstruppen im Februar 1793 Schloss Gronsveld, Regierungssitz der gleichnamigen kleinen, südöstlich von Maastricht gelegenen Reichsgrafschaft, stürmten und das dortige herrschaftliche Archiv in Brand steckten, wurde deren jahrhundertaltes schriftliches Gedächtnis in weiten Teilen unwiederbringlich zerstört. Damit schien es lange an der nötigen Quellenbasis zur Erforschung der Geschichte jenes reichsunmittelbaren Kleinterritoriums im deutsch-niederländischen Grenzraum zu fehlen. Dass dieser Eindruck glücklicherweise trägt, beweist die vorliegende

umfangreiche Studie Jacques van Rensch's (zugleich Dissertationsschrift an der Universität Maastricht). Mit einem Schwerpunkt auf rechtshistorischen Aspekten setzt sich der Autor zum Ziel, die staatliche Verfasstheit und innere Entwicklung des im Kern aus den Ortschaften Gronsvelt, Eckelrade, Honthem, Heugem und (bis 1728) Slenaken bestehenden Kleinterritoriums in mikrogeschichtlicher Perspektive auszuleuchten. In steter Wechselwirkung mit den innerterritorialen Verhältnissen, rückt van Rensch ferner die Einbindung Gronsvelts in das komplexe Institutionengefüge des Alten Reiches in den Fokus, um schließlich – für die mit der Reichsgeschichte bis dato noch wenig beschäftigte niederländische Forschung erstmalig – ein Fallbeispiel für künftige Untersuchungen zu reichsunmittelbaren Kleinterritorien und deren ‚Regierungskultur‘ („bestuurscultuur“, S. 601) bereitstellen zu können.

Der bereits im 15. Jahrhundert greifbaren Neuorientierung der Herren von Gronsvelt aus der ehemaligen Klientel der Herzöge von Brabant gen Osten auf das Alte Reich verdankt sich letztlich das Vorhandensein einer trotz oben erwähnter Verluste hinlänglichen Quellengrundlage. Denn der Autor schöpft neben einer Vielzahl von Urkunden- und Aktenstücken aus den herrschaftlichen Archiven der zahlreichen benachbarten Kleinterritorien der Maaslande, die durch das ‚Regionaal Historisch Centrum Limburg‘ betreut werden, auch aus den Überlieferungen der mit Gronsvelt befassten Reichsinstitutionen. Doch ist es in erster Linie das als Depositum im Staatsarchiv München eingelagerte Familienarchiv der von 1732 bis 1795 von Bayern aus über Gronsvelt herrschenden Grafen von Toerring-Jettenbach, das mit seinen zahlreichen von Gronsvelt nach München gesandten Akten und Korrespondenzen eine unverzichtbare Parallelüberlieferung darstellt.

So gestatten etwa die ab 1754 durch den gräflichen Regierungskommissar Joseph Anton Prummer initiierten Katasteraufnahmen der Grafschaft mannigfache Rückschlüsse auch auf vorherige Rechts- und Besitzverhältnisse (retrogressive Methode). Diese dienen van Rensch neben dem spärlich verfügbaren mittelalterlichen Urkundenmaterial zunächst zu einer umfassenden Rekonstruktion der rechtlich-territorialen Entstehungsgeschichte der Herrschaft Gronsvelt, die sich als geschlossenes Territorium erst um 1400 fassen lässt. Die örtlich stark divergierende Intensität und Dichte von Herrenrechten (Lehnrüchtigkeit, Kurmede, Grundabgaben), die eigenkirchliche Patrozinienhierarchie wie auch die schöffengerichtlichen Instanzenwege reflektieren die allmähliche Entstehung der den bereits in karolingischer Zeit bestehenden Herrnsitz Gronsvelt umgebenden Dörfer und Gehöfte im Zuge des hochmittelalterlichen Landesausbaus. Der Autor arbeitet dabei Stück für Stück heraus, dass es sich bei der Ausformung des Territoriums zwar um zeittypische Konsolidierungs- und Arrondierungsprozesse handelt, diese jedoch nicht durch Akquisitionen auf Kosten benachbarter Territorien (Annexion, Lehnauftrag, Kauf) gingen – ein mit Blick auf die Legitimation späterer Ansprüche auf Anerkennung als allodifiziertes ‚Sonnenlehen‘ wichtiger Befund.

Jenes Streben nach der Reichsunmittelbarkeit ist erstmals mit dem Herrschaftsübergang auf die als Dienstmänner des Herzogs von Kleve reüssierenden, am Niederrhein reich begüterten Herren von Bronckhorst-Batenburg feststellbar. 1498 erlangte Dietrich II. von Bronckhorst-Batenburg von Maximilian I. für Gronsvelt den Status einer reichsunmittelbaren Herrlichkeit nebst Erhebung in den Stand eines Reichsfreiherrn. Trotz der familienstrategisch ungünstigen Verwicklung in die Auseinandersetzungen um Geldern zwischen Karl V. und Wilhelm V. von Kleve gelang den Bronckhorst-Batenburg 1585 schließlich der mit großem Prestigegewinn einhergehende Aufstieg in den Reichsgrafensstand. Im Rahmen der detaillierten genealogischen Darlegung und familienpolitischen Analyse der über Gronsvelt herrschenden Geschlechter, die van Rensch auf breiter Basis vornimmt, wird diese Zäsur überdeutlich. Die erweiterten Heiratskreise, die Vertretung sowohl im niederrheinisch-westfälischen Reichskreis als auch späterhin im niederrheinisch-westfälischen Reichsgrafenkollegium, vor allem die intensivierten Klientelbindungen zum Kaiserhof eröffneten neue Spielräume für Familienpolitik und Karrieregestaltung. Davon zeugen nicht zuletzt die weittragenden Militärlaufbahnen Jost Maximilians (1598–1662) als bayerischer Generalfeldmarschall im Dreißigjährigen Krieg und Johan Franz' (1640–1719) als kaiserlicher Feldmarschall und Hofkriegsratspräsident.

Die Kehrseite der Reichsunmittelbarkeit bestand in den zu entrichtenden Reichssteuern, deren Umlage auf die Bevölkerung in Gronsveld zu Konflikten führte. Insbesondere galt dies für die teils im nahen Maastricht Bürgerrecht genießenden Beerbten, die auch gegen die Beteiligung an Kriegskontributionen – Gronsveld wurde aufgrund seiner Nähe zur Festung Maastricht immer wieder von Truppendurchzügen geplagt – lange erfolgreich Widerstand leisteten. Dies ist indes nur eine von zahlreichen Konfliktlinien, die sich im Spiegel der quellengesättigten Darstellung der administrativen Strukturen und gerichtlichen Organisation der Grafschaft Gronsveld nachverfolgen lässt. Von der Ausgestaltung der herrschaftlichen Huldigungs- und Begräbniszereemonien über die gräfliche Gesetzgebung im Spannungsfeld von Reichs- und lokalem Gewohnheitsrecht, die anhand etlicher Prozesse illustrierte schwerfällige Struktur der dörflichen Schöffengerichte, des Vogtgedings und des Lehngerichts, die zwischen bischöflichen Visitationsansprüchen, pastoralem Eigensinn und der steten Sorge vor der ‚toten Hand‘ changierende, auf Kollationsrechten fußende gräfliche ‚Kirchenpolitik‘ („kerkpolitiek“, S. 533) bis hin zu frühen Formen gemeindlichen Widerstands, etwa gegen die Einführung des Kartoffelzehnten, zeichnet van Rensch ein sehr kontrastreiches, nicht selten schillerndes Bild des spannungsreichen Beziehungsgeflechts zwischen reichsgräflicher Obrigkeit und Untertanenverband wie auch den konkurrierenden alteingesessenen Amtsträgerfamilien, gräflichen Bevollmächtigten und lokalen Interessengruppen.

Ein wichtiger Schlüssel zum Verständnis der gräflichen Herrschaftspraxis, so vermag van Rensch überzeugend darzulegen, besteht in der konkreten Nutzung der aus der Landeshoheit entspringenden Regalien wie der diversen grundherrlichen Rechte. Vermittels einer Überprüfung auf den finanziellen Gegenwert anhand der erhaltenen Renteiberichte offenbart sich, dass auf den ersten Blick ökonomisch belangreiche Rechte, wie zuvorderst das Münzrecht, aber etwa auch die Fischereirechte in der Maas, faktisch vor allem repräsentativen Zwecken dienten und nur geringe Einnahmen generierten. Selbst das gegenüber den Untertanen mühevoll durchzusetzende Betreiben von Bannmühlen und das Einfordern von Hand- und Spanndiensten gerieten bisweilen zu einem Verlustgeschäft, das jedoch aufgrund der hohen symbolischen Bedeutung bewusst in Kauf genommen wurde.

Dass sich der Wert der Herrlichkeit Gronsveld wesentlich durch den an ihr haftenden reichsunmittelbaren bzw. reichsgräflichen Status bestimmte, tritt auch im 18. Jahrhundert offen zutage. Nach dem Aussterben der Bronckhorst-Batenburg und einer chaotischen Phase der Admodiation (1723–1732) gelangte die Regentschaft zunächst über Vormundschaften, dann durch Heirat an die in Bayern begüterten Reichsfreiherrn und Grafen, doch erst mit dem Erwerb Gronsvelds in den begehrten Stand der Reichsgrafen aufsteigenden Toerring-Jettenbach. Diese regierten als landesferne Herren mithilfe von bevollmächtigten Regierungskommissaren, die mit aufgeklärtem Elan primär das Ziel der Steigerung der gräflichen Revenüen verfolgten, die bisher kaum die Kosten der Administration samt aufgelaufenen Reichssteuerschulden zu decken vermocht hatten. Gezielt aus landfremdem Personal rekrutiert, geriet das Regierungshandeln der gräflichen Stellvertreter zu einem schwierigen Spagat zwischen den Erwartungen des fernen Landesherrn und der durch kaum entwirrbare Patronagenetzwerke und das Ämtergeschacher der seit Generationen etablierten Honoratiorenfamilien bestimmten Lage vor Ort. Was blieb jenen „ergebenen Dienern ihrer Herren“ (S. Brakensiek) denn anderes übrig, als in diese Geschlechter einzuheiraten – und damit selbst Teil jenes lokalen ‚Familienregimes‘ („familieregering“, S. 327) zu werden?

Mit den örtlichen Vermittlern jener delegierten, landesfernen Adelherrschaft kehrt van Renschs Untersuchung zurück zu seiner – sich phasenweise leider ein Stück weit in den sehr umfangreichen lokalhistorischen Schilderungen verlierenden – Kernfrage nach der spezifischen Regierungskultur kleiner reichsunmittelbarer Territorien. Auch und gerade durch eine solide Verortung in der deutschsprachigen Literatur zum Alten Reich legt der Autor nicht nur ein exzellent aufbereitetes, auf breiter Quellenbasis präzise vermessenes, unterschiedlichste Aspekte einbeziehendes Fallbeispiel zur weiteren vergleichenden Untersuchung der besonderen Charakteristika reichsunmittelbarer Kleinterritorien vor. Sein mit ausführlichen Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache versehener, um einen veritablen Quellenteil ergänzter, insgesamt vollends überzeugender Band leistet auch einen wichtigen Brückenschlag zwischen deutscher und niederländischer Forschung. Jacques van

Rensch wirft nicht nur ein helles Licht auf das ‚Sonnenlehen‘ Gronsvelt, sondern auch auf mögliche Wege künftiger Adels- und Reichsgeschichtsforschung im europäischen Kontext.

Oxford

Florian Schönfuß

HENDRIK BAUMBACH, HORST CARL (Hg.): Landfrieden – epochenübergreifend. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 54), Berlin: Duncker & Humblot 2018, 281 S. ISBN: 978-3-428-15385-5.

Der vorliegende von Hendrik Baumbach und Horst Carl herausgegebene Band nähert sich dem Phänomen Landfrieden in acht Beiträgen in epochenübergreifender Perspektive und betritt damit, wie die Herausgeber zu Recht in ihrer Einleitung herausstellen (S. 3), Neuland, da die Landfriedensforschung bislang vor allem auf das Hoch- und Spätmittelalter fokussiert.

Christian Jörgs Beitrag (S. 51–84) revidiert die Einschätzung der älteren Forschung, die das von Eigeninteressen geleitete politische Agieren der Städte dem königlichen und fürstlichen Bemühen um Friedenswahrung gegenüberstellt und damit die Städte als Akteure des Landfriedens ausschließt. Am Beispiel der Regierungszeit Karls IV. kann er zeigen, dass diese etablierte Gegenüberstellung zu kurz greift. Vielmehr habe ein breites Spektrum königlichen Handelns existiert, das vom Verbot städtischer Bünde über Kooperationen mit diesen bis hin zur Förderung solcher Vereinigungen reichte. Ähnlich wie Jörg richtet auch Steffen Krieb (S. 159–183) den Blick auf eine in der Landfriedensforschung bislang nicht beachtete Akteursgruppe: den nicht-fürstlichen Adel. Dieser „steht für die Fehde, aber nicht für eigenständige Konzeptionen einer Friedensordnung“, so die tradierte Forschungsmeinung (S. 159). Durch die Reichsreform 1495 verlor der nichtfürstliche Adel die Möglichkeit, Konflikte mit den Fürsten durch Schiedsgericht gütlich auszutragen. Die Aufgabe, Rechtsstreitigkeiten beizulegen, wurde in die Zuständigkeit des mit fürstlichen Räten besetzten Reichskammergerichts übertragen. In der Tradition des 15. Jahrhunderts als Friedens-, Rechts-, aber auch Fehdegenossenschaften konzipierte Einigungen des nichtfürstlichen Adels in Franken sowie am Ober- und Mittelrhein sollten als Korrektiv der als Benachteiligung empfundenen Beschränkung des gütlichen Ausgleichs auf die Fürsten dienen. Ziel dieser Einigung war, „den Austrag bei Konflikten zwischen Adel und Fürsten in der Friedensordnung des Reiches zu verankern“ (S. 178), mithin eine Modifikation der Reichsreform.

Anders als Einigungen und Bündnisse waren die Reichskreise keine freiwilligen Zusammenschlüsse, sondern Institutionen der Reichsverfassung. Diesen wurde 1512 die Durchsetzung des Landfriedens in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen. Aber erst die Reichsexekutionsordnung von 1555 „vollzog schließlich die endgültige Trennung der Landfriedenswahrung vom Königtum und übertrug sie an die Stände“ (S. 188). Exemplarisch zeigt Sascha Weber, wie sich der Schwäbische Reichskreis dieser Aufgabe im 16. Jahrhundert konkret annahm (S. 185–207): Dabei war die Frage, wie die Exekution umzusetzen sei, von zentraler Bedeutung, was letztlich auf die Organisation und Verfassung des Reichskreises zielte. Die Diskussionen darum dauerten bis zur Verabschiedung der Kreisverfassung von 1563 an, deren wichtigste Regelungen Weber beschreibt. Durch die Einteilung des Kreisgebietes in vier Viertel wurde die Wahrung des Landfriedens an eine Zwischeninstanz zwischen Kreisebene und den einzelnen Kreisständen delegiert. So entstand neben dem Kreismilitär mit Polizeistreifen ein zweites Exekutivorgan. Dadurch erklärt sich wohl auch, dass sich die Aktivität des Schwäbischen Reichskreises nach 1563 vor allem auf die Abwehr äußerer Bedrohungen konzentrierte und nicht mehr auf Landfriedensbrecher. Den von Weber als „drängendstes Landfriedensproblem“ (S. 195) identifizierten Gartknechten widmet sich der Beitrag von Marius Sebastian Reusch (S. 209–231), ebenfalls mit einem Fokus auf den Südwesten des Alten Reichs.